

Kommen und Vergehen alter Bauerngeschlechter in Apeler

Von den ersten Bauern-Familien, die dort bisher bekannt geworden sind und deren Erscheinen von 1534 an datiert, womit natürlich nicht gesagt ist, daß sie schon bedeutend länger dort ansässig waren, was wohl sicher anzunehmen ist, ist nicht eine einzige mehr in männlicher Folge vorhanden. Nur eine einzige Familie war mehrere Jahrhunderte im „Besitz“ ihres Hofes. Dies war die Familie von Bülcken, die sehr wahrscheinlich mit dem schon 1499 in Schiffdorf erwähnten Bolen in Zusammenhang zu bringen ist. 1534 wird hier schon ein Clawes (Claus) Bülcken, d. heißt der kleine Claus Bolen, erwähnt. Ein Zweig der Bülken (Boetius mit Vornamen) kam nach 1700 nach Geestendorf durch Heirat. Ein alter Grabstein bei der Marienkirche ist noch von dem Boetius Bülcken vorhanden. Nach diesem Zweig der Bülcken ist in Geestemünder die heutige Bülckenstraße benannt. Ein Hinrich Bülcken wird bereits 1562 auf seinem Hof erwähnt. Sein letzter Besitzer hieß ebenfalls Hinrich und starb im Jahre 1811. Es waren zwar noch Nachkommen eines Bruders vorhanden, aber diese scheinen die Übernahme des stark verschuldeten Hofes verweigert zu haben, so daß der schöne Hof 1824 in Konkurs ging. Einer der Hauptgläubiger des Hofes war einer meiner Ur-Urgroßväter u. zwar der „Hausmann“ Wilken Siems. Umfangreiche Akten sind darüber noch heute in meinem Besitz. Der Hof wurde verkauft mit den darauf ruhenden Lasten, die an den Gutsherrn zu entrichten waren. Das Land ging größtenteils in die Hände der anderen Bauern von Apeler über, eben auch auswärtige Bauern haben einen Teil der Ländereien erworben. So gibt es einen Schmeckebeer-Hamm (nach dem Besitzer Schmeckebeer aus Bexhövede) einen Lohhamm (wahrscheinlich nach dem aus Lohe bei Heerstedt stammenden Bauern Haren, der dort in Apeler auch Besitz hatte). Die Hofstelle, die gleich östlich des heutigen Ahrens'schen Hofes lag, kam in den Besitz dieser Familie. Die Gebäude wurden abgebrochen.

Bestanden 1562 nur 5 Höfe (heutige Höfe von N. Ahrens, von Thun-Harrie, Hinr. Döscher, Chr. v. Hollen sowie der frühere vorher erwähnte Hof von Bülcken, so kam – scheinbar durch Teilung bzw. Urbarmachung von Heide und Moorland etwas vor 1686 der heutige von Glahn'sche Hof dazu. Doch davon später.

Auf dem heutigen Hof von N. Ahrens saß 1534 Johann Clawes, dessen Familie zu dieser Zeit ebenfalls schon in Schiffdorf ansässig war. Sowohl die heutigen Familie Allers und Siems in Schiffdorf entstammen der alten Familie der Clawes, die nach alter friesischer Namensänderung teils ihren Namen Allers beibehielt, teils den Namen Siems und in Apeler den Familiennamen Carstens angenommen hat. Im Jahre 1597 sitzt Johann Clawes auf diesem Hof, sein männlicher Nachkomme nennt sich 1653 Johann Carstens nach seinem Vater Carsten Clawes nach Beibehaltung des großväterlichen Vornamens. Auch 1669 wird Johann Carstens dort noch erwähnt, 1700 jedoch sein Sohn Ahlerich Carstens, durch dessen Nachkommen der Hof im Jahre 1737 an Claus Stemmermann aus Kuhstedt kam, der auf den Hof einheiratete. Hinrich Ahrens aus Siebermühlen bei Kuhstedt kam 1775 wieder durch Einheirat auf den Hof. Seit dieser Zeit ist er im Besitz der Familie Ahrens geblieben. Was den heutigen Hof von Thun=Harrie betrifft, so wird dort um 1562 ein Heinrich Eden, 1597 sein Sohn Albrich Eden und 1653 Otto Müller erwähnt. Beide scheinen ebenfalls Schiffdorfer Familien zu entstammen, da um diese Zeit beide Familien in Schiffdorf ziemlich begütert sind. Im Jahre 1707 heiratete ein Hinrich Bohlen aus Schiffdorf auf den Hof. Bohlen wurde im Streit mit einem „Reutter“ (Reiter) erstochen im Jahre 1710 und die junge Witwe heiratete 1711 den Calus Bohlen aus Schiffdorf. Diese Familie stirbt 1792 mit Hinrich Bohlen (H. Bohlen

war verheiratet mit Nanntje Stender (aus Büttel), so daß der Hof von 1782 bis 1795 im Besitz der Familie Stender (anscheinend eines Schwagers) ist. Im Jahre 1795 wird erstmalig Jakob Bullwinkel aus Donnern auf dem Hof erwähnt. Es konnte bisher noch nicht festgestellt werden, ob dieser neue Besitzer wie auch sein Nachfolger Hermann von Thun aus Donnern, der ab 1819 auf dem Hof erwähnt wird, Verwandte der Familie Bohlen gewesen sind. Bei dem in Apeler gültigen Meierrecht war sehr gut eine Übergabe an einen ganz fremden, aber tüchtigen einheimischen Bauern möglich. Im Jahre 1936 kommt Johann Harrie aus Land Würden durch Einheirat auf den Hof. Seine Vorfahren waren übrigens 1807 vom Nachbarhof in Apeler (Döschers Hof) nach Overwarfe hin geheiratet. Harrie=Harrije.

Erst 1597 haben wir die ersten Nachrichten über den heutigen Döscher'schen Hof. Dort wird 1597 Henrich Clawes, anscheinend ein Bruder des Johann Clawes vom Ahrens'schen Hof erwähnt. 1653 ist dort Lüder Clawes und bereits 1669 Hinrich Deelwater, auch Hinrich Wulstorf genannt, da sein Hof am westlichen Ortsausgang nach Wulsdorf zu lag. Im Jahre 1720 kommt durch Einheirat Johann Harrje aus Schiffdorf auf den Hof, dessen Nachkommen 1819 dort Konkurs machten. Die Nachkommen des Joh. Hinrich bzw. seines Vaters Hinrich Harrje lebten später in viel kleineren Verhältnissen in Schiffdorf und wohnten hier weit draußen im Felde auf dem Ooken längere Jahre, bis sie den früheren Koop'schen Hof (jetzt Heinrich Malchow) kauften. Der Hof in Apeler ging an Johann Gerken aus Wehldorf, dessen Nachkommen den schönen Hof im Jahre 1920 wieder an Hermann Döscher aus Wehdel verkauften. Der frühere Besitzer Johann Gerken war im ersten Weltkrieg gefallen, die Witwe erhielt viel Bargeld für den Hof, aber durch die Inflation hat sie alles verloren, es jedoch durch großen Fleiß fertig gebracht die beiden Söhne studieren zu lassen.

Was den heutigen Hof des Chr. von Hollen betrifft, so muss dieser Hof, der 1669 als auf dem Bauernbrink gelegen erwähnt wird, vor oder um 1685 geteilt worden sein. Im Jahre 1562 wird hier Johann Rosentreter erwähnt. Eine kurze Zeit nur muss er dann im Besitz des Arent Borger gewesen sein, der den Hof an seinen Schwiegersohn Dierich Deelwater im Jahre 1597 oder vorher übergeben haben muss. Im Jahre 1653 erscheint dort Eimer Wicht (anscheinend aus Schiffdorf gebürtig, wo die Familie Wicht sehr begütert war), 1669 ist wieder ein Elert Elers Rosentreter auf dem Hof und von 1691 bis 1694 Martin Ehrichs (gestorben 1694): Von 1695 bis 1856 waren dessen Nachkommen ununterbrochen auf dem Hof, bis 1856 Christoph von Hollen aus Bexhövede dort einheiratete, dessen Nachkommen den Hof noch heute besitzen. Der Hof war wie der danebengelegene Hof ein „Halbbau“, d.h. ein Halbhof im Gegensatz zu den übrigen Höfen in Apeler, die alle Vollhöfe waren und geblieben sind. Der von Glahn'sche Hof wird erstmalig 1691 erwähnt und gehört Johann Ehrichs bis 1695 (sein Bruder Martin wohnte nebenan): Ab 1695 wird Hinrich Henken aus Sellstedt dort erwähnt, der die Witwe des Martin Ehrichs heiratete. Bis 1784 hatten die Henken den Hof in Verwaltung. Die Familie starb 1796 kinderlos aus. Bereits 1784 wird, da Henkens alt und hochbejahrt waren, Harms Roes auf dem Hof erwähnt. Vielleicht war er ein Verwandter der Familie Henken. Roes besaß den Hof nur bis 1807, sodass er an Johann Gerken aus Wehldorf fiel dessen Frau Rebecca eine geborene Ehrichs vom Nachbarhofe in Apeler war. Gerken übernahm 1819 bereits den Harrje'schen Hof in Apeler, sodass ab 1820 der Hof im Besitz des Claus von Glahn aus Geestenseth ist, dessen Verwandten (nicht Nachkommen!) gleichen Namens aus Geestenseth den Hof noch heute besitzen.

Erst 1815 entstand auf dem Apelerdamm eine neue viel kleinere Hofstelle und zwar die des Detlef Henken, der von Köhlen durch Einheirat nach Apeler kam. Seine Frau war eine Bullwinkel-Tochter vom Hofe von Thun. Da bis zum Ausbau der heute weiter nördlich verlaufenden Landstraße Schiffdorf-Sellstedt

früher nur die Verbindung von Schiffdorf nach Sellstedt über den „Apelerdamm“ führte, so war dort früher auch eine Gastwirtschaft. Noch 1871 wird Nicolaus Henken als Gastwirt dort erwähnt. Die Hofstelle war bis um 1895 im Besitz der Henken und hat seit der Zeit mehrfach den Besitzer gewechselt (Müller, Peter Hagenah, jetzt Gustav Meyer).

Ablösungsurkunde von 1840 aus Apeler

Zwischen dem Halbhöfner Claus von Glahn zu Apeler als pflichtigem Meier und dem Major Louis von Scheitter als berechtigten Gutsherrn Besitzer der Fideikommißgüter Altluneberg, Bexhövede und Nükeler ist folgender Ablösungscontract verabredet und geschlossen worden.

1.

Gegenstand der Ablösung ist der gesamte Meierverband in welchem der Claus von Glahn unterhabendem Halbhof und Kothstelle zu Apeler zu den von Scheitter'schen Fideicommißgütern stehe, namentlich die sämtlichen ständigen und unständigen Gefälle (=Abgaben) des Rottzins und des Heimfallsrechtes.

2.

Für die gänzliche Aufhebung dieses Meierverhältnisses zahlt der Pflichtige an den berechtigten Gutsherrn die Summe von 840 Rthl. Schreibe Achthundertvierzig Thaler Courant zu Ostern 1840.

3.

Gegen Entrichtung dieses Ablösungs-Capitals verzichtet der Gutsherr auf alle gutsherrlichen Rechte und Ansprüche, soweit solche den Ablösungsgestzen gemäß wirklich ablösbar sind und gehen nach Bezahlung des Ablösungs-Capitals die pflichtigen Meierstellen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß in dessen freies Eigentum über.

4.

Die zu Michaelis zu zahlenden Meiergefälle muss der Pflichtige unverkürzt entrichten und zugleich das AblösungsCapital von Michaelis an bis zur Zahlung mit vier Prozent verzinsen.

5.

Das Recht auf Anbau- und Rottzinsgefälle bei künftigen Verweisungen mit der Gemeinheit behält sich der Gutsherr ausdrücklich bevor und hat darauf der ablösende Pflichtige keinen Anspruch.

6.

Die Kosten der Ablösung und der Bestätigung des Recesses trägt Pflichtige Claus von Glahn allein. Zu Urkund dessen haben beide Theile diesen Ablösungs-Contract in dreifacher Ausfertigung eigenhändig vollzogen.

So geschehen Altluneberg, den 6. October 1839

L. von Scheitter

Major und Cammerj

Claus von Glahn

Der vorstehende Ablösungs-Contract wird damit bestätigt.

Bremervörde, den 20ten November 1839.

(runden) Königreich Hannover

(Stempel) Ablösungs-Commissar

Obige Ablösungs- Summe nebst den bis zu diesen Ostern fälligen Zinsen ist mir unter heutigem Dato richtig und bar ausgezahlt worden. Altluneberg, den 28t. Mai 1840.

Königlicher Ablösungs-Commissar

H. v. Holleufer

(Siegel: Wappen des von Scheitter)

L. von Scheitter

Major und Cammerj

2. Seite**Weinkaufs- oder Meierbrief**An Saat LändereienAn Wiesen

Ein Stück auf dem Kampe	7 ½	Hbts	Eine Wiese auf der Looge von	4 Tagewerke
ein Stück daselbst	7 ½	„	„ „ „ auf dem Hemm	½ „
ein Stück daselbst	9	„	„ „ „ auf dem Hemm	½ „
ein Stück die Brede genannt	12	„	„ „ „ auf dem Seels Schwaden	½ „
eine halbe Brede	3	„	„ „ „ auf dem Hemm	<u>2 „</u>
ein Acker	9	„	Summe	<u>7 ½ Tagewerk.</u>
Ein Stück auf den Steinblöcken	4	„	Ferner auf der Hofstelle einen Kohlgarten,	
Ein Stück auf den HoffahrdeI	6	„	hinter dem Kathen Hause einen Garten hinter	
Ein Siemsstück	3	„	den Weg und einen kleinen Grashof hinter	
<u>Ein Schlippenstück</u>	<u>4</u>	„	Ehrichs' Hause, auch in der Gemeinschaft.	

Summa 5 Molt 5 Hbts. halbe Baugerechtigkeit.

„Daferne sich aber über kurz oder lang ausweisen würde, daß obgedachter Meyer, der diesen Weinkauf – Brief erhält, die zuvor gedachten Meyerhof gehörige Ländereyen und Wiesen nicht recht aufgegeben hätte, und sich hiernächst ein mehreres befinden sollte, sollen alle solche verschwiegenen Pertinentien (= zugehöriges Land) dem Meyerhofe abgenommen werden, und zu anderweitigen Gutsherrlichen Dispositionen heimfallen.

18 Altluneberg den
 Daß ich vorstehendes Geld... nach alter Hannöverscher Cassen – Münze zu entrichten habe, bescheinige mit meines Namens Unterschrift.

Altluneberg, d. 13. April 1824 Claus von Glahn

1. Seite**Weinkaufs- oder Meyer-Brief**

Demnach die anhero bemeyerte halbe Bau und Kathstelle zu Apeler, so bisher Johann Gercken Meyer-rechtlich possediert worden (=innegehabt hat) durch dessen Abzug von derselben erledigt und zur freien Gutsherrlichen Disposition anheimgefallen: so ist auf Ansuchen Claus von Glahn aus Geestenseth demselben genannte halbe Bau und Kathe gegen Erlegung eines zu 60 Rth: 12 Grote behandelten Weinkaufs hier wieder zum Meyer-Recht eingethan, also, und dergestalt, daß er die im Register aufgeführten Meyer-Abgiften nemlich

an Gelde auf Michaelis –	ein Viertel Rthl=Cassen Münze
füttert ein Jahr ums andere	ein Rind und liefert ein Jahr ums andere ein Hof Schwein,
an Winter Rocken	zwey Molt zwey Hbten
an guten Haber.	zwey Molt drey Himpten
Akut eine Reise nach Lehe mit einen zweispännigen Wagen	
und giebt für die Kathe	ein Rthl

zu recht gewöhnlicher Zeit richtig und ohnweigerlich respektive leisten, abtragen und bezahlen soll. Nichtweniger auch lieget ihm ob, die überdem auf dem Hofe haftende Quera (=Lasten, Schäden), nach wie vor, abzuhalten. Dahingegen derselbe, und seine Frau, diesen Hof mit allem Zubehör und Gerechtigkeit an Ländereien, Driften, Wiesen und Weiden, und zwar so wie sie sein Vorwirth inne gehabt und besessen, zu ihren Beiderseits Besten geniessen, gebrauchen, flocken und flüssen mögen; Davon aber nichts bei Verlust

des Meyer-Rechts verhäuren, versetzen, verpfänden oder veräusern, und da solches von seinen Vorwesern geschehen, nach Möglichkeit wieder herbey bringen, oder da er solches nicht zu thun vermag, es seinem Gutsherren anzeigen, ferner ausser dem was zu dieser Meyer-Stelle gehöret, ohne des Guts-Herrn expresser (ausdrücklicher) Erlaubniß in Zukunft von Niemandem, es sey von wem es wolle, einige Saat Ländereyen, Wieden etc. Meyer-rechtlich annehmen, sich auch allenthalben getreu und gehorsam, als einen redlichen Colono (=Pächter) eignet und gebühret, erweisen solle. Wann nun obengenannter Claus von Glahn diesem allem, so fleißig und treulich als ihm obliegt, nachkommen wird, soll er, nebst seiner Frauen, bey dem Meyer-Recht geschützt und vertreten, einer von ihren ehelichen Kindern auch, welcher dazu von dem Guths-Herrn am geschicktesten befunden werden wird, gegen Erlegung eines gebührlichen Weinkaufs nach diesem vor anderen der nächste dazu, widrigenfalls aber des Meyer-Rechtes verlustig seyen. Zu dessen Urkunde ist dieser Weinkaufsbrief dem neuen Colono (Pächter) erteilet und mit meiner als Gutsherren Unterschrift auch für gedruckten Petschaft bekräftiget.

So geschehen Altluneberg den 6ten May 1820.

Siegel gez. Unterschrift als gemeinschaftlicher Anwalt der von Scheitter'schen Gläubiger

Zu dieser halben Bau- u. Kathstelle gehört nach des Meyers Claus von Glahn eigener Aussage und unterschriebener Specifikation an Saat, Ländereyen, Wiesen ect. (s. o. Weinkaufsbrief „Seite 2“)